



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente



VH-407-10

Trockenmauersanierungen

 Vollzugshilfe

Inhalt

	Seite
1 Einleitung	2
2 Beitragsgesuch	2
3 Projektunterlagen	3
4 Finanzierung	4
5 Sicherung des Werks	4
6 Zustimmung weiterer Betroffener	4
7 Kriterien für die Prüfung der Beitragsgesuche	4
8 Bauausführung	5
9 Kontrolle und Auszahlung	5
10 Unterhalts- und Erhaltungspflicht	6
11 Rechtliche Grundlagen	6
12 Weiterführende Informationen	6

1 Einleitung

Trockenmauern bieten einen Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Es sind Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.

Der Kanton kann zur Erhaltung und Sanierung von Trockenmauern Beiträge sprechen. Die Höhe eines Beitrags hängt von der Wirksamkeit einer Massnahme, der Bedeutung des Objekts und den verfügbaren finanziellen Mitteln ab.

Die Vollzugshilfe erläutert, wie ein Beitragsgesuch einzureichen ist, mit welchen Beiträgen gerechnet werden kann und welche Auflagen damit verbunden sind.

2 Beitragsgesuch

Gesuche für Beiträge sind vor Beginn allfälliger Arbeiten oder Massnahmen über das ePortal des Kantons (ePortal.gr.ch) einzureichen.¹ Die Beitragsgesuche sind vollständig auszufüllen und bis spätestens Ende Januar des Realisierungsjahres dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) einzureichen.

Mit den Arbeiten und Massnahmen darf erst nach dem positiven Beitragsentscheid begonnen werden, andernfalls ist die Beitragsberechtigung verwirkt.

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss sich beim Bauamt der Gemeinde informieren, ob das Sanierungsprojekt baubewilligungspflichtig ist oder via Meldeverfahren abgewickelt werden kann.

¹ Bis Ende 2026 kann das Gesuch noch über das Formular F-407-01 einreicht werden.

Zudem ist zu klären, ob eine Hecke von den Sanierungsmassnahmen betroffen ist. Hecken sind wie Trockenmauern schützenswerte Lebensräume. Wenn die Sanierung einer Trockenmauer nur durch das Entfernen oder die wesentliche Beeinträchtigung einer Hecke möglich ist, muss eine Entfernungsbewilligung des ANU vorliegen. Das ANU nimmt im Einzelfall eine Interessenabwägung vor, die unter Umständen, wenn z. B. eine alte, beständige und gut strukturierte Hecke beansprucht werden müsste, auch zuungunsten einer Trockenmauersanierung ausfallen kann. Das Gesuch für eine Heckenentfernung mit allen erforderlichen Angaben muss frühzeitig über die Gemeinde eingereicht werden. Hinweis: Die widerrechtliche Entfernung einer Hecke oder eines Feldgehölzes ist strafbar.

3 Projektunterlagen

Die folgenden Unterlagen sind im Vorfeld vorzubereiten und als PDF zu sichern. Die **fett** markierten Unterlagen sind für eine vollständige Beitragsgesuchs-Einreichung erforderlich.

- **Situationsplan** mit Parzellenangaben und Eintrag der Trockenmauer(n) in genauer Länge, Nordpfeil und Massstab
- **Fotos** bestehender Zustand inklusive Mauerbild
- **Funktion der Mauer**, beispielsweise als Weidebegrenzung, Wegführung/-begrenzung, Terrassierung, Windschutz
- **Informationen zur ökologischen Bedeutung**, Angaben zu angrenzenden Lebensräumen und Strukturen wie beispielsweise Blumenwiesen, Gehölzen, Totholz, Böschungen, Saum, Lesesteinhaufen sowie Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten
- **Infos zur landschaftlichen Bedeutung**, beispielsweise Eintrag im Kantonalen Richtplan, Landschaftsschutzzone, historische Verkehrswege (IVS-Inventar), Eintrag im Generellen Gestaltungsplan
- **Herkunft und Grösse** der zugeführten Steine
- **Bauablauf mit Zeitplan, allenfalls mit Etappierung**, bei grösseren Projekten sind die Sanierungsarbeiten in Etappen über mehrere Jahre aufzuteilen
- Besonderheiten und Herausforderungen
- **Angabe des Reparaturbedarfs**, Teil- oder Totalsanierung
- Grund des Sanierungsbedarfes, beispielsweise fehlender Unterhalt, Bergdruck, Beweidung, Aufkommen von Gehölzen, starker Niederschlag
- Angaben zum künftigen Unterhalt und Vermeidung weiterer Schäden
- **Kostenzusammenstellung** mit erkennbarem Mengengerüst und Quadratmeterangaben
- **Kostenanteil** Gesuchsteller/-in aufgeteilt in Eigenmittel (Finanzbeitrag) und Eigenarbeit. Die Eigenarbeit kann mit 30 Franken pro Stunde angerechnet werden.
- **Finanzzusicherungen** von Stiftungen, Vereinen, Firmen und anderen Organisationen werden als Beiträge Dritter angegeben
- **Unternehmerofferten**, 2 Stück

4 Finanzierung

Von der Gesamtsumme der Projektkosten müssen private Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller einen Kostenanteil von mindestens 20 % übernehmen. Bei Gemeinden beträgt der Kostenanteil mindestens 50 %. Die Beitragshöhe des Kantons wird anhand der Quadratmeter der sanierten Trockenmauer berechnet.

Beiträge Dritter, beispielsweise von Vereinen, Stiftungen oder Fonds, müssen im Beitragsgesuch aufgeführt werden. Allfällige Landschaftsqualitätsbeiträge werden vom beantragten Beitrag abgezogen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kantons- und Bundesbeitrag.

5 Sicherung des Werks

Objekte, an welche Beiträge von über 25 000 Franken geleistet werden, werden unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung ist im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Das Amt für Natur und Umwelt ordnet die Anmerkung beim jeweiligen Grundbuchamt an. Die Bestätigung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Grundbucheintrag und dessen Kostenübernahme erfolgt mit der Einwilligung zum Sanierungsvorhaben im Beitragsgesuch.

6 Zustimmung weiterer Betroffener

Das Einholen der Zustimmung aller erforderlichen Bewilligungen inklusive allenfalls benötigter baurechtlichen Bewilligungen ist Sache des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin.

Die Zustimmung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin ist in jedem Fall einzuholen. Bei bewirtschafteten Flächen ist die des Pächters ebenfalls erforderlich.

Die Einwilligung weiterer Betroffener ist einzuholen, sofern durch die Sanierung einer Trockenmauer Schutzgüter betroffen sind. Bei Eingriffen im Wald oder in Waldnähe ist der Forstdienst beizuziehen und bei Eingriffen in Gewässernähe das Amt für Jagd und Fischerei.

7 Kriterien für die Prüfung der Beitragsgesuche

Hauptkriterien für die Prüfung der Beitragsgesuche sind die Ziele, welche mit einer Sanierung bezüglich der Funktion einer Mauer sowie deren ökologischen, landschaftlichen und kulturellen Bedeutung erreicht werden sollen.

Das Ziel der Erhaltung einer Trockenmauer kann zum Beispiel die Funktion als Weideabgrenzung, als Stützmauer oder als Rückzugsort für Tiere und Vernetzungselement von Lebensräumen sein.

Ökologisches Ziel ist die Förderung der Biodiversität. In diesem Zusammenhang werden auch die Exposition und die Umgebung einer Trockenmauer berücksichtigt.

Aus landschaftlicher Sicht wird geprüft, ob die Mauer als Landschaftselement gut sichtbar ist, eventuell einem Wanderweg entlang verläuft oder wichtiger Bestandteil eines Landschaftstyps wie zum Beispiel einer Terrassenlandschaft ist. Das Ziel einer Sanierung kann demnach auch im Erhalt einer landschaftlich prägenden oder historisch bedeutsamen Mauer liegen oder in der touristischen Aufwertung einer Wanderroute.

Ein weiteres Kriterium ist die regionale Verteilung der Mittel. Es sollen Projekte in allen Regionen des Kantons berücksichtigt werden.

Ausschlusskriterien sind beispielsweise der Standort einer Mauer im Siedlungsgebiet, im privaten Garten oder entlang einer versiegelten Strasse. Kann an Standorten mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung der Pufferstreifen nicht eingehalten werden, ist die Voraussetzung für eine Beitragsverfügung ebenfalls nicht gegeben. Dies gilt auch für Rebbaugelände.

Zu spät eingegangene Gesuche sowie bereits erstellte Mauern können nicht berücksichtigt werden.

8 Bauausführung

Im Dokument «Sanierung von Trockenmauern – Informationen zur Bauausführung» (ANU-407-11) werden Vorgaben zur Vorbereitung der Baustelle und zur Bauausführung sowie Hinweise zu ökologischen Aspekten und Schutzmassnahmen gemacht. Für die Einhaltung der Vorgaben ist die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller verantwortlich.

Wenn mit den Arbeiten oder Massnahmen vor der Zusage des Beitrags begonnen wird, entfällt der Beitrag. Wichtige Änderungen in der Umsetzung gegenüber dem Gesuch müssen vom Amt für Natur und Umwelt vorgängig bewilligt werden. Sonst kann der zugesagte Beitrag gekürzt oder komplett gestrichen werden.

9 Kontrolle und Auszahlung

Der Kanton kontrolliert die sanierten Trockenmauern, wenn immer möglich, vor Ort. Dazu kann er auch eine externe Fachperson beauftragen. Wurde die Mauer in der angegebenen Quantität (Quadratmeter) sowie der erforderlichen Qualität (ANU-407-11, Kap. 1) gebaut und wurden die Schutzmassnahmen (ANU-407-11, Kap. 2) umgesetzt, wird der gesprochene Beitrag ausbezahlt. Wurden die Vorgaben nicht eingehalten, kann der zugesagte Beitrag gekürzt oder komplett gestrichen werden.

Die Auszahlung erfolgt gestützt auf eine Rechnung, die alle erforderlichen Angaben gemäss der Beitragszusage des Amtes für Natur und Umwelt enthalten muss. Der Rechnung muss eine Dokumentation mit Fotos, welche die korrekte Ausführung des Projektes aufzeigen, beigelegt werden. Die Anforderungen an die Dokumentation sind im Dokument ANU-407-11d aufgelistet.

Die Rechnung muss bis spätestens 15. November des Realisierungsjahres (gemäss Beitragszusage) beim Amt für Natur und Umwelt eintreffen.

10 Unterhalts- und Erhaltungspflicht

Mit der Auszahlung eines Kantonsbeitrags an die Sanierung einer Trockenmauer entsteht die Verpflichtung für deren Erhaltung. Entscheidend für den Erhalt einer Trockenmauer sind die jährliche Inspektion und die regelmässige Durchführung eines einfachen Unterhalts durch den/die Grundeigentümer/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person.

Schadhafte Stellen sind umgehend zu reparieren. Stockausschläge von Bäumen und Sträuchern im Mauerbereich sind jährlich zu entfernen. Zur Mauer ist ein Pufferstreifen als Düngeabstand von idealerweise 1,0 Meter, mindestens jedoch 50 cm einzuhalten. Grössere Schäden sind dem Amt für Natur und Umwelt mitzuteilen.

11 Rechtliche Grundlagen

- Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Art. 14 Abs. 2 lit. d, Art. 20 Abs. 2 und Anhang 3 und 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
- Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 37 und Art. 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000)
- Art. 17, Art. 18, Art. 19, Art. 22 und 28 und Anhang 2 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV; BR 496.100)
- Art. 40 und Art. 43–46 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubündens (Finanzhaushaltsgesetz; FHG; BR 710.100)

12 Weiterführende Informationen

- [1] Beitragsgesuch Trockenmauerbau, Formular F-407-01d, www.anu.gr.ch
- [2] Sanierung von Trockenmauern – Informationen zur Bauausführung, ANU-407-11d, www.anu.gr.ch
- [3] Schweizerischer Verband der Trockensteinmaurer SVTSM, www.svtsm.ch
- [4] Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz SUS, www.umwelteinsatz.ch
- [5] Beratungsstelle Reptilien, KARCH, www.karch.ch
- [6] Trockenmauern als Reptilienlebensraum – Reptilienfachliche Aspekte zur Sanierung von Trockenmauerwerk, infofauna – karch, Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, 2023, www.infofauna.ch > Publikationen
- [7] Bau von Wiedehopf-Nisthilfen, Merkblatt des SVS/BirdLife Schweiz, 2014, www.birdlife.ch/wiedehopf
- [8] Trockenmauern – Grundlagen, Bauanleitung, Bedeutung, ISBN: 978-3-258-08356-8, Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz (Hrsg.), Haupt Verlag, 2024

- [9] Trockenmauern, Anleitung für den Bau und die Reparatur, ISBN: 978-3-258-08141-0, Tufnell, R., Rumpe, F., Ducommun, A., Hassenstein, M., Hauptverlag, 2019



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Herausgeber.....Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Bezugsadresse.....Amt für Natur und Umwelt GR
Ringstrasse 10
7001 Chur
Telefon: 081 257 29 46
Telefax: 081 257 21 54
E-Mail: info@anu.gr.ch
www.anu.gr.ch

Datum 14.10.2026
(Vorabzug)

Vollzugshilfe.....VH-407-10